

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ba812598-757e-3f61-ad85-e7af4d4a6cb6>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|--|
| Titel | Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) |
| Amtliche Abkürzung | VStättVO |
| Normtyp | Rechtsverordnung |
| Normgeber | Baden-Württemberg |
| Gliederungs-Nr. | 2133-2 |

§ 17 VStättVO - Heizungsanlagen und Lüftungsanlagen

(1) Heizungsanlagen in Versammlungsstätten müssen dauerhaft fest eingebaut sein. Sie müssen so angeordnet sein, dass ausreichende Abstände zu Personen, brennbaren Bauprodukten und brennbarem Material eingehalten werden und keine Beeinträchtigungen durch Abgase entstehen.

(2) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen Lüftungsanlagen haben.

